

# INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

## Mehrleistungen – Versicherte (Teil II)

Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – **ein MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht jedoch nur, wenn die versicherte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat (Festveranstaltungen, Kameradschaftsabende, Ausflüge und Ähnliches). Die Mehrleistungen in der Übersicht:

### Verletztenrente

- Die Mehrleistung zur Rente wird unabhängig von dem Einkommen aus der Bezugsgröße (ab 01.01.2026 = 47.460,00 EUR) berechnet.
- Die Mehrleistung beträgt monatlich in Abhängigkeit der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit 2,5 % bzw. 3 % der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Bezugsgröße. Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt.
- Die Grundbeträge liegen bei einer MdE von
  - mehr als 20 v.H. (bis unter 50 v.H.) = 1.186,50 EUR  
Beispiel:  
 $47.460,00 \text{ EUR} \times 2,5 \% = 1.186,50 \text{ EUR} \times \text{MdE } 30 \text{ v.H.} = 355,95 \text{ EUR mtl.}$
  - mindestens 50 v.H. = 1.423,80 EUR  
Beispiel:  
 $47.460,00 \text{ EUR} \times 3 \% = 1.423,80 \text{ EUR} \times \text{MdE } 50 \text{ v.H.} = 711,90 \text{ EUR mtl.}$
- Verletztenrente und Mehrleistungen dürfen zusammen 85 v. H. des satzungsmäßigen Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

### Einmalige Mehrleistungen an Verletzte

- Höchstbetrag = MdE von 100 v. H.
  - Unfall bei einem Einsatz = Dreifache der Bezugsgröße = zurzeit 142.380,00 EUR
  - sonstige Dienste (nicht gesellig) = Zweifache der Bezugsgröße = zurzeit 94.920,00 EUR
- Bei teilweiser MdE wird der entsprechende Teilbetrag, der dem Grad der MdE entspricht, gewährt.
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Renten auf unbestimmte Zeit.